



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Das Regierungspräsidium Tübingen verarbeitet in landesweiter Zuständigkeit bei der **Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung** personenbezogene Daten.

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, an wen Sie sich in datenschutzrechtlichen Fragen wenden können und welche Rechte Sie nach der DS-GVO haben.

**1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?**

Für den Regierungsbezirk Tübingen:  
Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
Telefon: 07071 757-0  
E-Mail: [poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de)

**2. Wie erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten?**

Unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch über die unter Ziff. 1 angegebene Postanschrift oder unter folgenden E-Mail-Adressen und Telefonnummern:

Regierungsbezirk Tübingen:  
E-Mail: [Datenschutz@rpt.bwl.de](mailto:Datenschutz@rpt.bwl.de)  
Telefon: 07071 757-0

**3. Was sind der Zweck und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?**

**a) Zweck**

Soweit die Schuldnerberatungsstellen Aufgaben im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach der Insolvenzordnung wahrnehmen und hier Vergleiche abschließen oder eine Bescheinigung über das Scheitern von Vergleichsverhandlungen als zwingende Voraussetzung für das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren erstellen, erhalten sie hierfür vom Regierungspräsidium Tübingen leistungsbezogene Fallpauschalen.

Grundlage hierfür ist die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 22.12.2016 (GABl. 2017, S. 86 in geänderter Fassung vom 28. Mai 2021, GABl. 2021, S. 296) über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Berechnung dieser Fallpauschalen, deren Höhe sich u.a. nach der Gläubigerzahl richtet. Geprüft werden muss auch, ob das außergerichtliche Einigungsverfahren für den Schuldner oder die Schuldnerin bereits vor Ablauf von zwei Kalenderjahren ein weiteres Mal geltend gemacht wird und damit die Gewährung einer Fallpauschale ausgeschlossen ist.

#### **b) Rechtsgrundlagen**

Im vorliegenden Fall erfüllt das Regierungspräsidium Tübingen die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben. Bei den damit verbundenen Datenverarbeitungsvorgängen ist § 4 LDSG in Verbindung mit dem jeweiligen Fachrecht die Rechtsgrundlage. Danach und i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer in unserer Zuständigkeit liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Die Wahrnehmung der Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, ist hier die Mitwirkung der Schuldnerberatungsstellen als „geeignete Stellen“ im Rahmen des vor Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zwingend gesetzlich vorgeschriebenen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens. Dies geschieht entweder durch den Abschluss eines zur Restschuldbefreiung des Schuldners führenden außergerichtlichen Vergleichs oder bei Nichtzustandekommen des Vergleichs durch die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit, vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 AG InsO. Da die Aufgabe der Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zwingend gesetzlich vorgeschriebenen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ohne die Mitwirkung der Schuldnerberatungsstellen als geeignete Stellen nicht erfüllt werden kann, werden diese geeigneten Stellen nach den genannten Vorschriften durch die Gewährung von Fallpauschalen gefördert, damit diese die genannten Aufgaben im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens erfüllen.

#### **4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**

Vor- und Nachname des Schuldners bzw. Schuldnerin, Anschrift, Vergleich oder Bescheinigung (über erfolglosen Einigungsversuch) mit Datum und Anzahl der Gläubiger

#### **5. Woher stammen Ihre Daten?**

Wir verwenden vor allem die personenbezogenen Daten, die uns die Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung gestellt haben.

**6. Wie verarbeiten wir diese Daten?**

Beim Regierungspräsidium Tübingen wird je Schuldnerberatungsstelle eine Handakte angelegt, in der die Anträge auf Aufwendungsersatz in Form von Fallpauschalen nach § 3 AG InsO abgelegt werden. Zudem erfassen, verwenden und speichern wir die Daten elektronisch.

**7. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?**

Die Daten werden vom Regierungspräsidium Tübingen nicht an Dritte weitergeben. Die Daten werden nur solange verarbeitet, wie sie für den vorgenannten Zweck einschließlich etwaiger Rechtsbehelfsverfahren und kostenrechtlicher Abwicklung, sowie zur Bearbeitung von Eingaben, Auskunftersuchen und Beschwerden, erforderlich sind und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungsfristen.

Das Regierungspräsidium Tübingen trifft alle notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust und Missbrauch zu schützen.

**8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten?**

Es besteht eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Die Daten sind erforderlich, um den Schuldnerberatungsstellen zur teilweisen Abdeckung ihrer Aufwendungen im außergerichtlichen Einigungsversuch die Fallpauschalen zu gewähren. Die Datenerhebung dient der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, und ist damit gerechtfertigt.

**9. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?**

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert und die Akten so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 22.12.2016 (GABI.2017, S.86 in geänderter Fassung vom 28. Mail 2021, GABI. 2021, S.296) werden die personenbezogenen Daten im Regelfall 10 Jahre aufbewahrt und gespeichert.

**10. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

**a) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)**

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung unserer öffentlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO verarbeiten, können Sie der künftigen Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**b) Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und - wenn ja - welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

**c) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)**

Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, sofern diese nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten haben Sie – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - einen Anspruch auf Vervollständigung. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

**d) Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)**

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)**

Unter den in Art. 18 DS-GVO genannten Voraussetzungen können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**f) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)**

Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogenen Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie können danach verlangen, dass wir Ihre Daten Ihnen selbst in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermitteln. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO) oder die Verarbeitung auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO beruht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die den Regierungspräsidien übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO). Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen

**g) Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)**

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**h) Recht auf Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)**

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie das jeweilig verantwortliche Regierungspräsidium postalisch oder per E-Mail kontaktieren. Darüber hinaus können Sie Ihr Anliegen auch der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Regierungspräsidiums zukommen lassen. Die entsprechenden Adressen finden Sie unter Ziff. 2.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe eine Beschwerde erheben bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW).